

Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

In der Samtgemeinde Sottrum dürfen pflanzliche Abfälle (ausgenommen Treibsel) am ersten Sonnabend in den Monaten März und November von 08.00 bis 17.00 Uhr verbrannt werden, sofern diese Tage Werktage sind. Kann der Brenntag im März und November wegen besonders widriger Witterungsverhältnisse nicht genutzt werden, so ist der folgende Sonnabend zum Ersatzbrenntag bestimmt.

Das Verbrennen ist verboten

1. bei lang anhaltender trockener Witterung,
2. bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
3. auf moorigem Untergrund und
4. in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.

Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

1. 50 Meter zu Gebäuden, jedoch
2. 100 Meter zu
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - c) öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - d) Wäldern,
 - e) Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - f) Zeltplätzen und anderen Erholungsgebieten,
 - g) Erdöl- und Erdgasförderplätzen,
 - h) Energieversorgungsanlagen, wenn Abfälle in Haufen verbrannt werden.

Soll in einem Abstand bis zu vier Kilometern von einem Flughafenbezugspunkt oder bis zu 1,5 Kilometern von einem Landeplatz oder Segelfluggelände verbrannt werden, ist das Benehmen mit der Flugleitung herzustellen.

Beim Verbrennen ist folgendes zusätzlich zu beachten:

1. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
2. Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten.
3. Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern.
4. Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
5. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
6. Die pflanzlichen Abfälle dürfen nicht länger als 14 Tage vor dem Abbrennen zusammengetragen werden. Sie dürfen erst am Brenntag auf die Feuerstelle gelegt werden.

Zu widerhandlungen: Derjenige, der den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung zuwider handelt, muss mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) rechnen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Diese Verfügung ist gültig bis zum 31.03.2014. Sie ersetzt die Verfügung vom 08.05.2008.

Rechtsgrundlage dieser Verfügung: § 2 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102ff) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Begründung: § 2 BrennVO erlaubt es den Gemeinden, die Tage zu bestimmen, an denen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen. Von dieser Bestimmung macht die Samtgemeinde Sottrum mit dieser Allgemeinverfügung Gebrauch.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Der Samtgemeindebürgermeister

Luckhaus